

Satzung

über Ehrungen und Auszeichnungen

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

- 1. Änderungssatzung vom 26.04.2002 (Amtsblatt vom 30.04.2002)**

Die Stadt Traunreut erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – folgende Satzung:

§ 1

Ehrenbürgerschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
Der Ehrenbürger soll sich dabei in das "Goldene Buch" der Stadt eintragen. Der Ehrenbürgerbrief geht mit seiner Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.
- (3) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (4) Die Stadt kann die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Der Widerruf tritt mit Zustellung des Widerrufsbescheides in Kraft. Der Ehrenbürgerbrief ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Widerrufsbescheides an die Stadt zurückzugeben.

§ 2

Ernennung zum Altbürgermeister

- (1) Die Stadt kann einem früheren ersten Bürgermeister die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" verleihen (Art. 55 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte - KWBG -).
- (2) § 1 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 3

Ehrenmedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Stadt verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenmedaille soll über 5 nicht hinausgehen.
- (2) Die Ehrenmedaille ist in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Stadt Traunreut", auf der Rückseite die Darstellung eines Lorbeerzweiges und die Worte "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste".
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde (Ehrenbrief) gefertigt und zusammen mit der Ehrenmedaille in feierlicher Form ausgehändigt. Die Ehrenmedaille und der Ehrenbrief gehen mit Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Das Eigentum der Ehrenmedaille ist vererblich. Die Erben dürfen die Auszeichnung nicht verwenden.
- (4) Die Stadt kann die Verleihung der Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf tritt mit Zustellung des Widerrufsbescheides in Kraft. Die Ehrenmedaille und der Ehrenbrief sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Widerrufsbescheides an die Stadt zurückzugeben.

§ 4

Medaille "Traunreut dankt"

- (1) Der erste Bürgermeister kann Persönlichkeiten für besonderes Engagement im Rahmen des Gemeinwesens der Stadt die Medaille "Traunreut dankt" verleihen.
- (2) Die Medaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift "TRAUNREUT DANKT" und auf der Rückseite eine Darstellung des Stadtbildes mit der Umschrift "Traunreut - STADT IM CHIEMGAU".

- (3) Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde (Ehrenurkunde) gefertigt und zusammen mit der Medaille in angemessener Form ausgehändigt.
- (4) § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 5

Straßenbenennung

Die Stadt kann Straßen, Wegen und Plätzen den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Europäische Gemeinschaft, die Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder die Stadt Traunreut hohe Verdienste erworben haben. Diese Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode des Betroffenen erfolgen.

§ 6

Ehrung verdienter Sportler

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen oder Schulen mit Sitz in der Stadt Traunreut und an sonstige mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldete Personen kann der Bürgermeister für besondere sportliche Leistungen eine Ehrenmedaille für Sportler verleihen.
- (2) Die Medaille wird vergoldet, versilbert oxydiert oder Bronze patiniert im Durchmesser von 60 mm (für Erwachsene) und von 45 mm (für Jugendliche) gestiftet. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift "STADT TRAUNREUT" und auf der Rückseite die Worte "FÜR BESONDERE SPORTLICHE LEISTUNGEN".
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Referenten für Sport. Der Stadtrat legt Richtlinien für die Verleihung der Medaille fest.
- (4) Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde gefertigt, die zusammen mit der Medaille bei einer einmal pro Kalenderjahr anzusetzenden Veranstaltung zur Ehrung verdienter Sportler unter Beiziehung der örtlichen Presse ausgehändigt wird.
- (5) § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 7

Kulturpreis

- (1) Persönlichkeiten, die weithin anerkannte herausragende künstlerische Leistungen erbracht und sich durch ihr Wirken um die Stadt verdient gemacht haben, kann der Kulturpreis der Stadt verliehen werden.
- (2) Der Kulturpreis wird auf Vorschlag des 1. Bürgermeisters, einer Fraktion des Stadtrates oder des Kulturreferenten des Stadtrates vergeben.
- (3) Der Empfänger des Kulturpreises erhält 3.000,-- € und eine Urkunde. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer öffentlichen Stadtratsitzung oder einer würdigen kulturellen Veranstaltung.
- (4) Die Träger des Kulturpreises sind zu kulturellen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.
- (5) Der Geldpreis und die Urkunde gehen mit Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Der Geldpreis steht zur freien Verfügung.
- (6) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Feuerwehr-Ehrenabzeichen

- (1) Der Bürgermeister verleiht Persönlichkeiten für 20jährige aktive Dienstleistung in einer der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt das "Feuerwehr-Ehrenabzeichen in Gold".
- (2) Das Feuerwehr-Ehrenabzeichen ist ein Ansteckzeichen mit Nadel aus Gold mit Feuerwehremblem auf rotem Grund mit Lorbeerkranz.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde gefertigt, die mit dem Ehrenabzeichen bei einer Vollversammlung der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr ausgehändigt wird.
- (4) § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Vereinsjubiläum

- (1) Vereinen mit Sitz in der Stadt Traunreut kann der Bürgermeister aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe bis 300,-- € gewähren.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

§ 10

Alten- und Ehejubiläum

- (1) Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 15 GO, die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis zu 50,-- € vom Bürgermeister gewährt werden.
- (2) Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 15 GO, die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, kann vom Bürgermeister ein Geschenk in Höhe von bis zu 100,-- € gewährt werden.
- (3) Das Geschenk nach Abs. 1 oder 2 wird mit einem Glückwunschbrief des Bürgermeisters ausgehändigt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Traunreut vom 08.09.1966, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 12.09.1966, außer Kraft.

Traunreut, den 23.11.1987
STADT TRAUNREUT

Wiesmann
1. Bürgermeister